

## **Satzung der Stadt Landshut über die Erhebung von Gebühren für Asylbewerberunterkünfte der Stadt Landshut**

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638), folgende

### **Satzung**

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt Landshut unterhält Asylbewerberunterkünfte nach der Satzung für die städtischen Asylbewerberunterkünfte.
- (2) Für die Benutzung der Unterkünfte sowie anderer gewährter Sachleistungen sind Benutzungsgebühren nach dieser Satzung zu entrichten.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Personen, die Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 benutzen, soweit nicht ein Erstattungsanspruch nach § 65 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) besteht.
- (2) Soweit Personen nach § 2 Abs. 1 in Haushaltsgemeinschaft leben, haften sie gesamtschuldnerisch. Gebührensschuldner sind ferner Personen, welche die Schuld einer Behörde gegenüber schriftlich übernehmen.

#### **§ 3 Gebührenmaßstab, Gebührenhöhe**

Die Höhe der Gebühr für die Unterkunft, die Haushaltsenergie und die Verpflegung bemisst sich nach der Verordnung zur Durchführung des Asylgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Aufnahmegesetzes und des § 12a des Aufenthaltsgesetzes (Asyldurchführungsverordnung - DVAsyl) des Freistaates Bayern vom 16.08.2016 (GVBl. S. 258) in der jeweilig gültigen Fassung.

#### **§ 4 Schlüssel**

Für die Überlassung der Schlüssel wird ein Pfand in Höhe von 25,00 € festgesetzt.

## **§ 5**

### **Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung; Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld**

- (1) Gebührenschuldner, die dem Personenkreis des Art. 1 Aufnahmegesetz (AufnG) zuzurechnen sind, sind von der Erhebung von Gebühren befreit, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 2 AsylbLG und verfügen über Einkommen und/oder Vermögen. Die Befreiung nach Satz 1 entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis nach Satz 1 endet.
- (2) Die Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag des Einzuges in die dezentrale Unterkunft. Die Gebührenpflicht endet mit Beendigung des Nutzungsverhältnisses. Bei der Berechnung der Gebühren wird der Monat nach tatsächlichen Tagen berechnet.
- (4) Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung nicht vorlagen, wird eine Gebühr rückwirkend von dem Zeitpunkt erhoben, von dem an die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt auch, wenn nachträglich für einen zurückliegenden Zeitraum Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall der Befreiung geführt hätte.

## **§ 6**

### **Berechnung der Gebühren**

- (1) Bei der Berechnung der monatlichen Gebühren nach § 3 wird Einkommen oder Vermögen berücksichtigt, sobald und soweit die Nutzerin oder der Nutzer der dezentralen Unterkunft bzw. der anderen Sachleistungen oder die mit ihr oder ihm in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen darüber verfügen können. Sofern Einkommen am Ende des Kalendermonats ausbezahlt wird, ist es im folgenden Monat zu berücksichtigen.
- (2) Bei Gebührenpflichtigen ist die Höhe der Gebühr nach § 3 auf den Differenzbetrag zwischen dem anrechenbaren Einkommen und Vermögen einerseits und den laufenden sozialhilferechtlichen Bedarf andererseits begrenzt. § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 7**

### **Vorübergehende Abwesenheit**

Die Gebühren nach § 3 sind auch bei vorübergehender Abwesenheit zu entrichten, solange das Nutzungsverhältnis fortbesteht.

## **§ 8**

### **Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren sind monatlich im Voraus jeweils bis zum 4. Tag des Monats fällig und bei der Stadtkasse einzuzahlen. Bei Beginn des Benutzungsverhältnisses werden die Gebühren innerhalb von fünf Tagen nach Bekanntgabe der Festsetzung fällig.

- (2) Gebühren, die nachträglich festgesetzt werden, sind am Tag der Bekanntgabe der Festsetzung fällig und müssen innerhalb von fünf Tagen bei der Stadtkasse eingezahlt werden.

## **§ 9**

### **Anwendbarkeit des Kostengesetzes**

Neben den Gebühren werden Auslagen nach Art. 10 des Kostengesetzes nicht erhoben. Die Art. 17 und 18 des Kostengesetzes finden keine Anwendung.

## **§ 10**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Landshut über die Erhebung von Gebühren für Asylbewerberunterkünfte der Stadt Landshut vom 21.07.2017 (ABl. S. 109) außer Kraft.

Landshut, den xx.xx.xxxx

STADT LANDSHUT

Alexander Putz  
Oberbürgermeister